

041566/EU XXIII.GP
Eingelangt am 18/07/08

DE

DE

DE



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 16.7.2008
KOM(2008) 460 endgültig

**BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND AN
DEN RAT**

**über die Struktur und die Sätze der Verbrauchsteuer auf Zigaretten und
andere Tabakwaren**

{SEK(2008) 2266}

{SEK(2008) 2267}

1. EINLEITUNG

Gemäß Artikel 4 der Richtlinie 92/79/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 zur Annäherung der Verbrauchsteuern auf Zigaretten¹ sowie Artikel 4 der Richtlinie 92/80/EWG vom 19. Oktober 1992 zur Annäherung der Verbrauchsteuern auf andere Tabakwaren als Zigaretten² ist die Europäische Kommission gehalten, alle vier Jahre das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes, den realen Wert der Verbrauchsteuern und allgemein die Ziele des Vertrags zu überprüfen. Diese Prüfung soll sich auch auf die entsprechenden Bestimmungen der Richtlinie 95/59/EG vom 27. November 1995 über die anderen Verbrauchsteuern auf Tabakwaren als die Umsatzsteuer³ erstrecken.

Angesichts der Merkmale von Tabakwaren kommt gesundheitspolitischen Gesichtspunkten eine besondere Bedeutung zu. Artikel 152 des Vertrags legt fest, dass bei der Festlegung und Durchführung aller Gemeinschaftspolitiken und -maßnahmen ein hohes Maß an Schutz der menschlichen Gesundheit zu gewährleisten ist. Im Jahre 2005 trat die Europäische Gemeinschaft dem Rahmenübereinkommen der Weltgesundheitsorganisation zur Eindämmung des Tabakgebrauchs (FCTC) bei. Artikel 6 des FCTC empfiehlt steuerliche Strategien als Beitrag zur Erreichung des gesundheitspolitischen Ziels der Verringerung des Tabakkonsums.

Diesem Bericht ging ein umfassender Konsultationsprozess voraus. Unter Berücksichtigung des Ergebnisses dieses Konsultationsprozesses haben die Dienststellen der Kommission eine Folgenabschätzung durchgeführt.

2. STRUKTUR DER VERBRAUCHSTEUERN AUF ZIGARETTEN

In diesem Bericht wird eine Reihe möglicher Änderungen an der aktuellen Struktur der Verbrauchsteuern auf Zigaretten untersucht. Insbesondere wird untersucht, ob das Konzept der gängigsten Preisklasse als Bezugsgröße für die Mindestsätze abgeschafft werden könnte. Außerdem wird geprüft, ob den Mitgliedstaaten bei der Festlegung des Verhältnisses zwischen Ad-Valorem-Steuern und spezifischen Steuern, sowie bei der Festlegung der Mindestverbrauchsteuer auf Zigaretten eine größere Flexibilität gewährt werden könnte.

2.1. Die gängigste Preisklasse als Bezugsgröße für die Anwendung der Mindestbesteuerung

Nach den derzeit geltenden Vorschriften ist die gängigste Preisklasse die Bezugsgröße für die Mindestbesteuerung von Zigaretten. Derzeit müssen die auf Zigaretten erhobenen Verbrauchsteuern mindestens 57 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern betragen, und sich auf mindestens 64 EUR je 1000 Zigaretten für die Zigaretten der gängigsten Preisklasse belaufen. Wenn sich am 1. Januar eines Jahres die Klasse ändert, dann müssen die Mitgliedstaaten prüfen, ob die Mindestsätze weiterhin eingehalten werden.

¹ ABl. L316, 31.10.1992, S. 8. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2000/10/EG (ABl. L 046, 16.2.2002, S. 26)

² ABl. L316, 31.10.1992, S. 10. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2000/10/EG (ABl. L 046, 16.2.2002, S. 26)

³ ABl. L 291, 6.12.1995, S. 40. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2000/10/EG (ABl. L 046, 16.2.2002, S. 26)

Während des Konsultationsprozesses war das Konzept der gängigsten Preisklasse Gegenstand häufiger Kritik:

- Die gängigste Preisklasse ist ein Konzept, das vor 30 Jahren eingeführt wurde. Zu dieser Zeit wurden die nationalen Zigarettenmärkte üblicherweise von einer Marke dominiert. Derzeit liegt der durchschnittliche Marktanteil der gängigsten Preisklasse jedoch bei etwa 35 %.
- Die gängigste Preisklasse neigt bei Änderungen der Verbrauchsmuster zu Schwankungen, was zur Unbeständigkeit der staatlichen Steuereinnahmen führt.
- Darüber hinaus verzerrt sie auch den Preiswettbewerb zwischen den Tabakproduzenten. Marktbeherrschende Tabakproduzenten können die Steuerlast ihrer Mitbewerber erhöhen.
- In einigen Mitgliedstaaten gehört die gängigste Preisklasse zu einer Niedrigpreisklasse, während sie in anderen Mitgliedstaaten in eine höhere Preisklasse fällt. Daher kann die gängigste Preisklasse keinen einheitlichen Mindestsatz in allen Mitgliedstaaten gewährleisten.
- Von einem gesundheitspolitischen Standpunkt aus gesehen ist es schließlich nicht gerechtfertigt, die gängigste Preisklasse als Bezugsgröße für die Festlegung steuerlicher Mindestsätze zu nutzen. Ausnahmslos alle Zigaretten sind gesundheitsschädlich, nicht nur die in der gängigsten Preisklasse.

Daher ist die Kommission der Ansicht, dass das Heranziehen der gängigsten Preisklasse als Bezugsgröße für die Anwendung der Mindestbesteuerung nicht mit den Zielen des Binnenmarktes vereinbar ist. Darüber hinaus würde die Abschaffung der gängigsten Preisklasse die Regelungen erheblich vereinfachen, die Transparenz erhöhen und gesundheitspolitische Ziele unterstreichen.

Wenn die gängigste Preisklasse abgeschafft würde, könnten zwei Alternativansätze in Erwägung gezogen werden:

- Die Mindeststeuerbeträge könnten für alle Zigaretten auf dem Markt gelten.
- Unter Berücksichtigung der Besteuerungsgrundsätze der letzten 35 Jahre bei Zigaretten könnte die gängigste Preisklasse auch durch einen gewichteten Durchschnittspreis ersetzt werden.

2.2. EU-Steuermindestbetrag für alle Zigaretten

Durch die Erhebung eines Steuermindestbetrags auf alle Zigaretten würde nicht nur das durch das Konzept der gängigsten Preisklasse verursachte Problem schwankender Steuereinnahmen gelöst, sondern der Steuermindestbetrag auf alle Zigaretten würde eine Steueruntergrenze darstellen, was die beste Möglichkeit für eine Annäherung der Zigarettenpreise und -steuern im Binnenmarkt wäre. Darüber hinaus ist dies die einzige Möglichkeit, ein Mindestpreisniveau und eine Mindestbesteuerung zu gewährleisten, um so den Tabakkonsum für alle Zigarettenkategorien zu kontrollieren und gesundheitlichen Belangen Rechnung zu tragen.

2.3. Zusätzliche EU-Mindestbesteuerung auf gewichtete Durchschnittspreise

Die Kommission hat auch die Folgen einer Anwendung der 57 %-Regel auf alle Zigaretten geprüft. Die Folgenabschätzung macht deutlich, dass dies die Verbrauchsteuern auf preiswerte und/oder Premium-Zigaretten erhöhen würde. Bei einer Erhöhung über 57 % würde sie sich schrittweise in eine reine Ad-Valorem-Steuer umwandeln. Daher entspräche dies nicht dem Ziel, den Mitgliedstaaten bei der Struktur der Verbrauchsteuer eine größere Flexibilität zu gewähren. Außerdem würde die Anwendung der 57 %-Regel auf alle Zigaretten nicht dazu beitragen, die Kluft zwischen den Zigarettenpreisen und -steuern im Binnenmarkt zu verringern und wäre daher weder aus Gründen des Binnenmarktes noch aus gesundheitspolitischer Sicht gerechtfertigt.

Eine Alternative wäre die Anwendung der 57 %-Regel auf Grundlage gewichteter Durchschnittspreise. Dies hätte im Hinblick auf den Binnenmarkt sowie aus gesundheitspolitischer Sicht eine Reihe von Vorteilen:

- Dies würde sich zu den Preisklassen neutral verhalten und es würden gleiche Wettbewerbsbedingungen für die Hersteller geschaffen.
- Den Mitgliedstaaten würde Flexibilität bei der Festlegung der Steuerstruktur gewährt (besonders beim Verhältnis zwischen Ad-Valorem-Steuern und spezifischen Steuern), die den Anforderungen ihres nationalen Marktes am besten entspricht.
- Damit würde ein zwischen den Mitgliedstaaten der EU vergleichbarer Maßstab für die Anwendung von Mindestverbrauchsteuersätzen auf Zigaretten Mitgliedstaat geschaffen.
- Die Verwaltung wäre einfacher als bei einem System auf Grundlage der gängigsten Preisklasse.

Einige Zigarettenhersteller befürworten die vollkommene Abschaffung der 57 %-Regel. Die Kommission ist jedoch der Ansicht, dass die 57 %-Regel ein wichtiger Teil des gemeinschaftlichen Besitzstandes im Bereich der Tabakbesteuerung bleibt, da derzeit in einer Reihe von Mitgliedstaaten nur die proportionale Mindestbesteuerung eine Senkung des Steuerniveaus verbietet.

Um schließlich die Vorschriften zu vereinfachen, gleiche Wettbewerbsbedingungen für die Hersteller zu schaffen, die Aufteilung des Tabakmarktes zu verringern und die gesundheitspolitischen Ziele zu unterstreichen, sollte das Konzept der gängigsten Preisklasse als Bezugsgröße für die Mindestbesteuerung durch gewichtete Durchschnittspreise kombiniert mit einem auf alle Zigaretten anwendbaren Mindeststeuerbetrag ersetzt werden.

Die Gründe, weshalb die gängigste Preisklasse nicht mehr der Maßstab für die gemeinschaftliche Mindestbesteuerung sein sollte, gelten auch für die Bestimmungen in Bezug auf die Bedeutung spezifischer Verbrauchsteuern im Rahmen der Gesamtsteuerlast (Artikel 16 Absatz 2 der Richtlinie 95/59/EG). Auch hier sollte der gewichtete Durchschnittspreis als Bezugsgröße dienen.

2.4. Größere Flexibilität bei den Strukturen der Verbrauchsteuern auf Zigaretten

Im Rahmen der aktuellen Gemeinschaftsregelungen müssen die auf Zigaretten erhobenen Verbrauchsteuern aus einem Ad-Valorem- und einem spezifischen Anteil bestehen. Der Schwerpunkt, den die Mitgliedstaaten entweder auf den Ad-Valorem- oder auf den Anteil der

spezifischen Steuer legen, hängt von den verfolgten Politikzielen ab (siehe Anhang 1, Graphik 2). Derzeit muss die spezifische Komponente der Verbrauchsteuer mindestens 5 % und höchstens 55 % der Höhe der Gesamtsteuerlast auf Zigaretten, die zur gängigsten Preisklasse gehören, betragen (die proportionale Verbrauchsteuer plus die spezifische Verbrauchsteuer sowie die MwSt).

Durch Ad-Valorem-Steuern erhöht sich das absolute Preisgefälle, was billigere Zigarettenmarken fördert. In der Vergangenheit wurden Ad-valorem-Steuern angewendet, um billigere lokale Zigaretten gegenüber teureren internationalen Marken zu begünstigen. Heutzutage sind Ad-Valorem-Steuern jedoch hauptsächlich für jene Mitgliedstaaten attraktiv, in denen ein größeres Risiko besteht, dass sich am Markt ein Monopol entwickelt.

Durch spezifische Steuern wird das relative Preisgefälle verringert, und Preisschwankungen werden minimiert. Daher haben spezifische Steuern aus gesundheitspolitischer Sicht einen Vorteil. Spezifische Steuern haben darüber hinaus auch eine Reihe anderer Vorteile. Ein Szenario, bei dem alle Verbrauchsteuern spezifische Verbrauchsteuern sind, würde eine Verringerung der Preisunterscheide auf EU-Ebene um 50 % mit sich bringen. Setzt man stärker auf spezifische Steuern, kann dies folglich zu einer weiteren Annäherung der Kleinverkaufspreise innerhalb der EU führen. Da sie an Verbrauchsmengen und nicht an Preise anknüpfen, sind spezifische Steuern darüber hinaus auch stabiler, leichter vorzuberechnen und zu verwalten, und erhöhen die Stabilität der Steuereinnahmen.

Zusammenfassend haben spezifische Steuern aus binnenmarkts- und haushaltspolitischen Gründen sowie aus gesundheitspolitischer Sicht deutliche Vorteile, und daher sollte den Mitgliedstaaten, die stärker auf spezifische Verbrauchsteuern setzen, größere Flexibilität gewährt werden.

Um jedoch eine Situation mit rein spezifischer Besteuerung in einem Mitgliedstaat und reiner Ad-Valorem-Besteuerung in einem benachbarten Mitgliedstaat zu vermeiden, was zu einem grenzüberschreitenden Strom von Premium-Marken aus dem ersten in den zweiten Mitgliedstaat und einem Strom billiger Marken in die entgegengesetzte Richtung führen würde, ist eine gewisse Einheitlichkeit der Verbrauchsteuerstrukturen auch weiterhin wünschenswert.

2.5. Flexibilität bei der Erhebung von Mindestverbrauchsteuern auf Zigaretten

Die meisten Mitgliedstaaten wenden zusätzlich zu den Ad-Valorem- und spezifischen Verbrauchsteuern auch eine Mindestverbrauchsteuer an. Dies bedeutet, dass jede Schachtel Zigaretten mit einem Mindestbetrag an Verbrauchsteuern besteuert wird. Mindeststeuern sollen den Mitgliedstaaten ein gewisse Einnahmehöhe sicherstellen und gewährleisten, dass Zigaretten nicht zu Preisen weit unterhalb des normalen Marktwertes verkauft werden.

Mitgliedstaaten können eine Mindestverbrauchsteuer erheben, die jedoch höchstens 100 % der gesamten Verbrauchsteuer der gängigsten Preisklasse betragen darf. Das heißt, dass in einigen Ländern, in denen die gängigste Preisklasse im Niedrigpreissektor angesiedelt ist, das Mittel der Mindestverbrauchsteuer nur begrenzte Wirkung entfaltet. In den vergangenen Jahren ist in den meisten Mitgliedstaaten der Marktanteil der billigeren Zigarettenmarken rapide angestiegen, was entweder zu verringerten Einnahmen oder zu einer Verringerung der Auswirkung von Steuererhöhungen auf den Zigarettenkonsum geführt hat. Daher meldeten einige Mitgliedstaaten, dass sie eine größere Flexibilität bei der Behandlung preiswerterer Zigarettenmarken begrüßen würden.

Somit könnte bei den aktuellen EU-Regeln zur Mindestbesteuerung eine größere Flexibilität erreicht werden, indem die Höhe der Mindeststeuer nicht länger auf die Verbrauchsteuer in der gängigsten Preisklasse beschränkt wird, wie es derzeit bei anderen Tabakwaren der Fall ist.

3. MINDESTVERBRAUCHSTEUERSÄTZE AUF ZIGARETTEN

In diesem Bericht wird auch untersucht, ob Änderungen bei der aktuellen Verbrauchsteuerstruktur auf Zigaretten mit einer Erhöhung der Mindestsätze kombiniert werden könnten. Derzeit müssen die Verbrauchsteuern auf Zigaretten mindestens 57 % des Kleinverkaufspreises einschließlich aller Steuern ausmachen, und seit Juli 2006 mindestens 64 EUR je 1000 Zigaretten der gängigsten Preisklasse betragen. Im Rahmen ihrer Beitrittsakte wurde den neuen Mitgliedstaaten mit Ausnahme von Malta und Zypern die Ausnahmeregelung eingeräumt, die Anwendung der Mindestverbrauchsteuern für Zeiträume vom 31. Dezember 2006 bis zum 31. Dezember 2009 aufschieben zu können.

3.1. Allgemeines

Eine Analyse der Preise und Verbrauchsteuern auf Zigaretten in der EU ergibt, dass zwischen den Mitgliedstaaten nach wie vor erhebliche Unterschiede bestehen. Durch die kürzlich erfolgte Erweiterung der EU haben sich die Unterschiede bei den Steuern und Kleinverkaufspreisen zwischen den Mitgliedstaaten sogar noch vergrößert. Dies ist jedoch im gewissen Maße auf die Existenz eines Übergangszeitraums zurückzuführen, der im Rahmen der Beitrittsakte gewährt wird. Sobald alle neuen Mitgliedstaaten die Mindestvorgabe von 64 EUR je 1000 Zigaretten erfüllen, werden die Preisunterschiede verringert, Zigaretten werden jedoch auch dann in einigen Mitgliedstaaten noch mehr als viermal so teuer sein als in anderen (siehe Anhang 1, Graphiken 1 und 3).

3.2. Auswirkungen der Unterschiede beim KVP für die Mitgliedstaaten und auf den Binnenmarkt

Die erheblichen Unterschiede beim KVP (Kleinverkaufspreis einschließlich Steuer) zwischen den Mitgliedstaaten haben ein günstiges Umfeld für rein steuerlich bedingte grenzüberschreitende Einkäufe sowie für Schmuggel und Betrug geschaffen. Der Tabaksektor ist für derartige Aktivitäten besonders anfällig. Auf Grundlage einer detaillierten Analyse der gesammelten Daten schätzte eine für die Kommission durchgeführte Studie⁴, dass sich die gesamte Marktdurchdringung 2004 auf etwa 13 % des Tabakmarktes der EU-25 belief, wobei 4 % bis 5 % auf rechtmäßige grenzüberschreitende Einkäufe und 8 % bis 9 % auf illegalen Handel entfallen. Einige Hauptmärkte mit relativ hohen Verbrauchsteuern, die häufig mit dem Ziel des Gesundheitsschutzes eingeführt wurden, sehen sich jedoch mit einem Zufluss von mehr als 20 % konfrontiert. Umgekehrt erhält eine Reihe von Mitgliedstaaten die niedrigen Steuersätze aufrecht, was zu externen Kosten für andere Mitgliedstaaten führt.

⁴ Studie zur Erfassung und Auswertung von Daten über die Abfertigung von Zigaretten und Feinschnitttabak für selbstgedrehte Zigaretten; KPMG Dezember 2005.

3.2.1. Grenzüberschreitende Einkäufe

Grenzüberschreitendes Einkaufen ist vollkommen legitim und einer der Vorteile des Binnenmarktes, sofern die Waren von Privatpersonen für den persönlichen Gebrauch gekauft werden. Dies kann jedoch ein Problem für Mitgliedstaaten mit höheren Steuern verursachen.

Grenzüberschreitende Einkäufe von Zigaretten haben in einigen Mitgliedstaaten nach der Einführung bedeutender Erhöhungen ihrer Verbrauchsteuersätze, die meist mit dem Ziel des Gesundheitsschutzes durchgeführt wurden, erheblich zugenommen.

Darüber hinaus gibt es einen eindeutigen Zufluss billiger Zigaretten aus einigen neuen Mitgliedstaaten vor allem in die benachbarten EU-15 Mitgliedstaaten.

3.2.2. Illegaler Handel

Der illegale Handel betrifft Waren aus Drittländern (häufig auch gefälschte Zigaretten) sowie den innergemeinschaftlichen „Schmuggel“, wenn Einzelpersonen Tabak in anderen Mitgliedstaaten angeblich für den persönlichen Gebrauch kaufen, ihn dann aber ohne Entrichtung der Verbrauchsteuern im Verbrauchsmitgliedstaat verkaufen. Bei Drittlandsschmuggel handelt es sich um eine einfache Umgehung der Zollkontrollen durch Betrüger, die Waren auf verschiedene Art (Verstecken, falsche Beschreibung und falsche Anmeldung usw.) aus Drittländern wie Belarus, Russland und Ukraine schmuggeln, in denen die Preise und Steuern niedrig sind. Ein weiterer Aufwärtstrend ist bei *gefälschten* Zigaretten zu verzeichnen, die zumeist aus Übersee stammen (z. B. China). Es ist schwierig, das Ausmaß an Fälschungen zu schätzen, aber es steht fest, dass der Marktanteil gefälschter Zigaretten in einigen Ländern zunimmt.

Um diese negativen Auswirkungen einzuschränken, sollte es eine EU-weite Mindestuntergrenze für die Verbrauchsteuer in wirksamer Höhe geben, um die Binnenmarktziele besser umzusetzen. Zudem machen Drittlandsschmuggel und Fälschungen eine Verstärkung der Kontrollen an den Außengrenzen notwendig.

3.3. Gesundheitspolitische Ziele

Rauchen ist auch nach wie vor die Hauptursache vermeidbarer Todesfälle in der Gemeinschaft und einer der Hauptgründe für Krankheiten und Sterblichkeit in der EU. Die Besteuerung ist Bestandteil einer allgemeinen Strategie zur Prävention und Abschreckung, die zur Verringerung der Nachfrage auch andere Maßnahmen wie den Schutz vor Passivrauchen, Regelungen bezüglich der Inhaltsstoffe usw. beinhaltet. Laut Weltbank sind jedoch Preiserhöhungen für Tabakwaren die wirksamste Einzelmaßnahme zur Eindämmung des Rauchens. Ein Preisanstieg von 10 % führt in Ländern mit hohem Einkommen bei den Erwachsenen im Durchschnitt zu einem Konsumrückgang um etwa 4 %. Noch wichtiger ist, dass sich höhere Preise vor allem auf junge Menschen am stärksten auswirken dürften, die auf Preiserhöhungen sensibler reagieren als ältere Menschen.

2005 trat die Europäische Gemeinschaft dem Rahmenübereinkommen der Weltgesundheitsorganisation zur Eindämmung des Tabakgebrauchs (FCTC) bei. Artikel 6 des FCTC empfiehlt Steuerstrategien als Beitrag zu gesundheitspolitischen Zielen, die auf eine Verminderung des Tabakkonsums abzielen. Offiziell nahm die in den freien Verkehr übergeführte Menge im Zeitraum 2002-2006 um ca. 13 % ab (siehe Anhang 3). Dieser Prozentsatz berücksichtigt die EU-internen grenzüberschreitenden Ströme, muss jedoch in

Bezug auf den illegalen Handel aus Drittländern in die EU angepasst werden. Daher lässt sich der wahre Rückgang des Zigarettenkonsums in der EU auf etwas mehr als 10 % schätzen.⁵

Diese Tendenz ist vor allem auf die **EU-15** zurückzuführen, wo die Überführung von Zigaretten in den freien Verkehr um 16 % sank. Während desselben Zeitraums stiegen die Verbrauchsteuern auf Zigaretten im Durchschnitt um 33 %.

Auf der anderen Seite sanken im Bereich der **EU-12** (ohne Rumänien) die in den freien Verkehr übergeführten Mengen im Durchschnitt um nur 1 %. Vom Beitritt bis Ende 2006 kam es zu einer durchschnittlichen Steigerung der Verbrauchsteuern von 34 %. Die Tatsache, dass der Rückgang des Verbrauchs trotz der bedeutenden Erhöhung der Verbrauchsteuern gering war, kann wahrscheinlich durch das niedrige Steuerniveau vor dem Beitritt erklärt werden.

Um in den nächsten 5 Jahren einen ähnlichen Rückgang beim Verbrauch auszulösen, wären weitere Erhöhungen der Verbrauchsteuer wünschenswert. Unter Berücksichtigung einer Preiselastizität von -0,43 wie von der Weltbank empfohlen, wäre eine Preissteigerung von 25 % erforderlich, um eine Senkung der Nachfrage um 10 % zu erreichen.

Mindestsätze stellen ein „Sicherheitsnetz“ für die Mitgliedstaaten dar, indem sie dafür sorgen, dass andere Mitgliedstaaten auch tatsächlich Verbrauchsteuern in signifikanter Höhe erheben. Dadurch erleichtern sie anderen Mitgliedstaaten die Verfolgung ihrer Steuerpolitik im Interesse des Gesundheitsschutzes, ohne befürchten zu müssen, dass diese Strategien von anderen Mitgliedstaaten und insbesondere durch grenzüberschreitende Einkäufe und Schmuggel unterlaufen werden. Im Bereich der Tabakbesteuerung sollten diese Mindestsätze so hoch sein, dass sie es den Mitgliedstaaten ermöglichen, das Ziel einer Kontrolle des Tabakkonsums zu verfolgen. Im Hinblick auf das Erreichen dieses Zieles sollten die EU-Mindestsätze (die 2002 vereinbart wurden) nicht nur die aktuelle Situation konsolidieren, sondern im Laufe der nächsten 5 Jahre weiter erhöht werden.

3.4. Größere Annäherung der Sätze – Erhöhung der Mindestsätze

Aus diesen Gründen würde eine größere Annäherung der Steuerniveaus der einzelnen Mitgliedstaaten zu weniger Verzerrungen im Binnenmarkt und zur Sicherung der gesundheitspolitischen Ziele beitragen.

3.4.1. Mindeststeuer von 64 EUR je 1000 Zigaretten

Die derzeitige EU-Mindeststeuer von 64 EUR je 1000 Zigaretten ist unzureichend, um eine Annäherung der Kleinverkaufspreise zwischen Mitgliedstaaten mit hohen und Mitgliedstaaten mit niedrigen Steuern herbeizuführen. Der Anreiz für Privatpersonen in Hochsteuerländern, ihre Einkäufe in Niedrigsteuerländern zu erledigen, läuft den Zielen des Binnenmarkts sowie der Tabakkontrolle zuwider. Um dieser Gefahr zu begegnen, müssten die EU-Mindestsätze demnach erheblich angehoben werden. Bei jedem Vorschlag für eine Anhebung muss jedoch berücksichtigt werden, dass in einer Reihe von Mitgliedstaaten immer noch Übergangszeiträume für die aktuellen Mindestsätze gelten.

⁵ Branchenquellen schätzen den Gesamtzufluss aus Drittländern auf rund 3 %. Es sollte jedoch nur die Steigerung dieser Art von Zufluss zwischen 2002 und 2006 berücksichtigt werden, die höchstwahrscheinlich weniger als 3 % beträgt.

3.4.2. Der 57%-Mindestsatz

Der Mindestsatz von 57 % wurde seit seiner Einführung 1992 nicht geändert. Bisher belaufen sich die Verbrauchsteuern in den Ländern, in denen eine gesundheitsorientierte Steuerpolitik verfolgt wird, jedoch auf mehr als 60 % des KVP. Sobald alle neuen Mitgliedstaaten schließlich den Mindestbetrag von 64 EUR einhalten, wird auch das Verbrauchsteueraufkommen in den meisten dieser Mitgliedstaaten bei mehr als 60 % liegen. Da der Zigarettenpreis vor Steuern weitgehend an die Kaufkraft gekoppelt ist, würde durch eine Anhebung des Mindestsatzes das Steuerniveau in dieser Hinsicht angeglichen. Mit anderen Worten würde dies zu einer Anhebung der Verbrauchsteuern in Mitgliedstaaten führen, in denen die Verbrauchsteuern auf Zigaretten im Verhältnis zur Kaufkraft relativ niedrig sind.

Wie bereits erwähnt, ist die 57 %-Regel mit einer „Ausweichklausel“ für Mitgliedstaaten mit hohen Steuern verbunden⁶. Ziel ist es, eine Erhöhung der Verbrauchsteuern in den Mitgliedstaaten zu verhindern, die bereits hohe Steuern haben, und damit eine Vergrößerung der Kluft zwischen den Mitgliedstaaten mit den höchsten Steuern und denen mit den niedrigsten Steuern zu vermeiden. Damit die 57 %-Regel aussagekräftig bleibt, muss ihre Höhe aktualisiert werden. 2001 wurde der Schwellenwert für die Ausweichklausel auf 101 EUR festgesetzt. Derzeit würde eine Steigerung auf 122 EUR der neusten Entwicklung der Verbrauchsteuern auf Zigaretten im Binnenmarkt entsprechen und hätte dieselbe Wirkung wie 2001, nämlich die fünf⁷ Mitgliedstaaten mit den höchsten Steuern abzudecken.

Zur Erreichung der Ziele des Binnenmarktes und der Gesundheitspolitik könnten beide Mindestsätze im Laufe der nächsten 5 Jahre angehoben werden.

Wenn alle neuen Mitgliedstaaten die aktuellen Mindestsätze erreicht haben, wird die durchschnittliche Verbrauchsteuer in den EU-27 bei etwas mehr als 90 EUR liegen, und die durchschnittliche Verbrauchsteuerlast bei rund 63 %.

In der Folgenabschätzung wird daraus der Schluss gezogen, dass aus einem gesundheitspolitischen Blickwinkel eine Steigerung auf 90 EUR für alle und 63 % für den gewichteten Durchschnittspreis wahrscheinlich zu einem Rückgang der Nachfrage um durchschnittlich 10 % in 22 Mitgliedstaaten führen würde⁸. Darüber hinaus würde dies den Weg für weitere Erhöhungen der Verbrauchsteuern auf Zigaretten ebnen, und zwar auch durch diejenigen Mitgliedstaaten, die bereits ein hohes Steuerniveau haben.

Was die lokale Kaufkraft angeht, so würde ein sofortiger Anstieg nur in Bulgarien and Rumänien zu einer Überteuerung der Preise im Vergleich zu den Preisen auf den Hauptmärkten der EU führen. Es muss jedoch auch berücksichtigt werden, dass in einer Reihe von Mitgliedstaaten derzeit noch bis 2009 oder 2010 Übergangszeiträume in Kraft sind.

⁶ Mitgliedstaaten, die eine Verbrauchsteuer von mindestens 101 EUR je 1000 Zigaretten für Zigaretten der gängigsten Preisklasse erheben, müssen die 57 %-Regel nicht befolgen

⁷ UK, IE, FR, DE und SE.

⁸ Außer in den Mitgliedstaaten mit hohen Steuern UK, IE, FR und DE (und RO, das nicht in die Simulation eingeschlossen war).

3.5. Befolgungskosten

Es gibt zwei Hauptgründe für den Verbrauch im Ausland versteuerter Waren: die Tatsache, dass Zigaretten aufgrund starker Steuererhöhungen weniger erschwinglich sind, und die Tatsache, dass manche Mitgliedstaaten durchlässige Landesgrenzen zu Drittländern mit niedrigeren Steuern haben.

Eine weitere Annäherung der Verbrauchsteuern innerhalb der EU und eine bessere Koordinierung der Preissteigerungen bei Zigaretten mit dem Ziel der Kontrolle des Tabakkonsums werden zweifellos zur Bewältigung des Problems des illegalen Handels innerhalb der EU beitragen. Dies wird auch die Befolgungskosten innerhalb des Binnenmarktes senken, wo es keine Grenzkontrollen mehr gibt.

Eine Reihe neuer Mitgliedstaaten haben jedoch Landesgrenzen zu benachbarten Drittländern, wo das Steuerniveau und die Kleinverkaufspreise für Tabakwaren im Vergleich mit dem EU-Niveau niedrig sind. Dadurch wird in hohem Maße Schmuggel aus Drittländern gefördert, der das Funktionieren des Binnenmarktes sowie die Gesundheitspolitik der EU und ihrer Mitgliedstaaten unterläuft.

In einigen Mitgliedstaaten, die Landesgrenzen zu Drittländern haben, ist der Schmuggel aus Drittländern besonders umfangreich. Um den Schmuggel aus Drittländern zu verringern, werden die Verbrauchsteuern häufig niedrig gehalten. Infolge dessen ziehen diese Mitgliedstaaten grenzüberschreitende Einkäufe und illegalen Handel in Richtung anderer Mitgliedstaaten an und verursachen daher dem Binnenmarkt externe Kosten.

Daher sollte eine Erhöhung der Verbrauchsteuern auf Zigaretten mit einer Verstärkung des Kampfes gegen illegalen Handel aus Drittländern kombiniert werden.

Die Bekämpfung des illegalen Handels liegt hauptsächlich in der Verantwortung der Mitgliedstaaten. Die Kommission spielt als Unterzeichnerin des Rahmenübereinkommens der Weltgesundheitsorganisation zur Eindämmung des Tabakkonsums (FCTC), jedoch eine aktive Rolle bei den laufenden Verhandlungen zur Erstellung eines Protokolls über den illegalen Handel mit Tabakwaren gemäß Artikel 15 des FCTC. Ziel des Protokolls ist es, ein international verbindliches Rechtsinstrument zur Eindämmung des illegalen Handels mit Tabakwaren zu entwickeln, dem alle 152 Länder beitreten können, die das FCTC ratifiziert haben.

4. STRUKTUR UND MINDESTSÄTZE DER VERBRAUCHSTEUERN AUF FEINSCHNITTTABAK

4.1. Allgemeines

Der Markt für Feinschnitttabak macht 8 % des gesamten EU-Marktes für Tabakwaren aus. Feinschnitttabak und Zigaretten weisen unterschiedliche Merkmale auf, stehen aber als Tabakprodukte letztendlich zueinander in Konkurrenz.

Die Tatsache, dass es zwischen den Mitgliedstaaten bei den Steuersätzen auf Feinschnitttabak erhebliche Unterschiede gibt, fördert den Schmuggel und grenzüberschreitende Einkäufe zwischen einigen Nachbarstaaten. Außerdem führt die unterschiedliche Höhe der Besteuerung von Zigaretten und Feinschnitttabak zur Produktsubstitution. Zwischen 2002 und 2006 verringerte sich der gewichtete Durchschnitt der in den freien Verkehr übergeführten

Zigarettenmengen in der EU-25⁹ um rund 13 %. Im selben Zeitraum erhöhten sich die Mengen an Feinschnitttabak jedoch um rund 10 % (siehe Anhang 4).

Auch aus gesundheitlichen Gesichtspunkten gibt es kaum eine Rechtfertigung für erhebliche Unterschiede bei der Besteuerung dieser Erzeugnisse auf Gemeinschaftsebene, da beide gleichermaßen schädlich sind.

4.2. Struktur der Verbrauchsteuern auf Feinschnitttabak

Derzeit steht es den Mitgliedstaaten frei, die Struktur der Verbrauchsteuer auf Feinschnitttabak für selbstgedrehte Zigaretten festzulegen (spezifisch, *ad valorem* oder gemischt).

Die öffentliche Konsultation ergab, dass die große Mehrheit der Interessensvertreter gegen eine Beschränkung der derzeitigen Flexibilität im Bereich des Feinschnitttabaks ist. Da außerdem das Ziel darin besteht, den Mitgliedstaaten bei der Besteuerung von Zigaretten eine größere Flexibilität zu gewähren, wäre es nicht erstrebenswert, die Flexibilität bei Feinschnitttabak gleichzeitig zu beschränken.

Angesichts dessen, dass die EU-Mindestbesteuerung für Zigaretten mittels globaler Mindestsätze festgelegt wird, sollte die Angleichung der Steuersätze für Zigaretten und Feinschnitttabak auf Grundlage der Mindestsätze erfolgen und den Mitgliedstaaten die Flexibilität eingeräumt werden, das Verhältnis zwischen Ad-Valorem- und spezifischen Steuern festzulegen.

Die Mindestsätze bei Zigaretten bestehen aus einem vorgeschriebenen Ad-Valorem-Mindestsatz und einem Mindeststeuerbetrag. Umgekehrt müssen die Mitgliedstaaten beim Feinschnitttabak entweder den einen oder den anderen Wert einhalten. Daher gibt es in den Mitgliedstaaten, die eine Ad-Valorem-Besteuerung auf Feinschnitttabak anwenden, keinen Mindeststeuerbetrag wie für Zigaretten. Infolge dessen gibt es bei den Steuern und Preisen in der EU große Unterschiede. Darüber hinaus gibt es heute Situationen, in denen das Steuerniveau für selbstgedrehte Zigaretten um 30 % niedriger ist als das Steuerniveau für Zigaretten (siehe Anhang 2).

Daher wäre die Einführung einer Kombination aus einem proportionalen Mindestsatz und einem Mindeststeuerbetrag für Feinschnitttabak eine geeignete Möglichkeit zur Angleichung der Steuern auf Zigaretten und Feinschnitttabak.

4.3. Mindestsätze für Feinschnitttabak

Derzeit liegt der Mindestsatz für Feinschnitttabak bei 36 % des Kleinverkaufspreises einschließlich aller Steuern bzw. bei 32 EUR pro Kilogramm.

Um das bei der Einführung der Sätze 1992 festgelegte Verhältnis beizubehalten, wurden die spezifischen Mindeststeuerbeträge im Anschluss an die Prüfungen 1998 und 2001 entsprechend der Inflation angepasst. Eine Anpassung an die Inflation für den Zeitraum 2004 - 2007 ergäbe einen Betrag von 34 EUR. Wie im vorhergehenden Bericht erwähnt, sollten die Mindestsätze auf Feinschnitttabak bei ungefähr zwei Dritteln der Mindestsätze auf Zigaretten liegen. Mit diesem Verhältnis könnten die Mitgliedstaaten den Unterschied zwischen einem

⁹ Für RO und BU stehen keine Daten zur Verfügung.

Halbfertig- und einem Fertigprodukt, Unterschiede beim Herstellungspreis der beiden Produkte sowie den relativ arbeitsintensiven Prozess der Herstellung von Feinschnitttabak berücksichtigen.

Um mindestens zwei Drittel des Mindestbetrags auf Zigaretten zu erreichen, müsste die Mindeststeuer auf Feinschnitttabak über die Inflation hinaus erhöht werden. Der spezifische Betrag sollte auf 43 EUR pro Kilogramm verglichen mit 64 EUR je 1000 Zigaretten erhöht werden. Ein proportionaler Zweidrittel-Mindestsatz würde zu einer Mindestinzidenz für Feinschnitttabak von 38 % verglichen mit 57 % für Zigaretten führen. Eine solche Steigerung würde vor allem die neuen Mitgliedstaaten betreffen, für die noch Ausnahmeregelungen für die aktuellen Mindestsätze auf Zigaretten gelten. Da diese neuen Mitgliedstaaten die Verbrauchsteuern auf Zigaretten jedoch bis zum Ende des Übergangszeitraums anheben müssen, werden sie wahrscheinlich auf jeden Fall gleichzeitig auch die Verbrauchsteuern auf Feinschnitttabak erhöhen. Daher würde eine abgestimmte Herangehensweise weitere Verzerrungen im Binnenmarkt verhindern.

In der Folgenabschätzung wird daraus der Schluss gezogen, dass eine Erhöhung der Mindestsätze auf Zigaretten auf 90 EUR aus gesundheitspolitischer Sicht im Laufe der nächsten Jahre notwendig wäre, um einen wahrscheinlichen Rückgang der Nachfrage um durchschnittlich 10 % auszulösen. Daher würden bei einer Anwendung des oben erwähnten Zweidrittel-Verhältnisses die Mindestsätze auf Feinschnitttabak in den kommenden Jahren auf 60 EUR steigen.

Dies könnte zu einem Rückgang der Nachfrage um rund 20 % führen, wobei die gleiche Preiselastizität wie bei Zigaretten angenommen wird, wenn man berücksichtigt, dass die in der EU abgesetzten Zigarettenmengen zwischen 2002 und 2006 um ca. 13 % zurückgingen, die Mengen an Feinschnitttabak im gleichen Zeitraum jedoch um rund 10 % stiegen. Ein solcher Rückgang würde den Feinschnitttabak mit den Zigaretten auf eine Ebene bringen.

5. STRUKTUR UND MINDESTSÄTZE DER VERBRAUCHSTEUERN AUF ANDERE TABAKWAREN ALS ZIGARETTEN UND FEINSCHNITTTABAK

Andere Tabakwaren unter dieser Überschrift umfassen Zigarren, Zigarillos und anderen Rauchtobak (vor allem Pfeifentobak). Dieser Markt macht weniger als 1 % des Gesamtmarktes für Tabakwaren aus und geht zurück. Der Binnenmarkt für anderen Rauchtobak funktioniert verhältnismäßig gut, und es wurden keine bedeutenden Fälle von Betrug oder Schmuggel gemeldet.

In einigen Mitgliedstaaten sind jedoch neue Produkte aufgetaucht, die wie Zigarren oder Pfeifentobak besteuert werden, jedoch als und im direkten Wettbewerb mit Zigaretten oder Feinschnitttabak vermarktet werden. Um eine steuerbedingte Verzerrung des Wettbewerbs zu verhindern, sollten die Definitionen der verschiedenen Kategorien anderer Tabakwaren genauer festgelegt werden.

Außerdem ist eine Anpassung der spezifischen Verbrauchsteuer auf Zigarren und Zigarillos sowie anderen Rauchtobak nötig, um der Inflation im Zeitraum zwischen 2003 und 2007 Rechnung zu tragen. Auf Grundlage der Eurostat-Daten zur jährlichen Veränderung des HVPI (harmonisierter Verbraucherpreisindex) zwischen 2003 und 2007 kann die Inflationsrate auf ca. 2 % pro Jahr bzw. 8 % über den gesamten Zeitraum geschätzt werden.

7. SCHLUSSFOLGERUNGEN

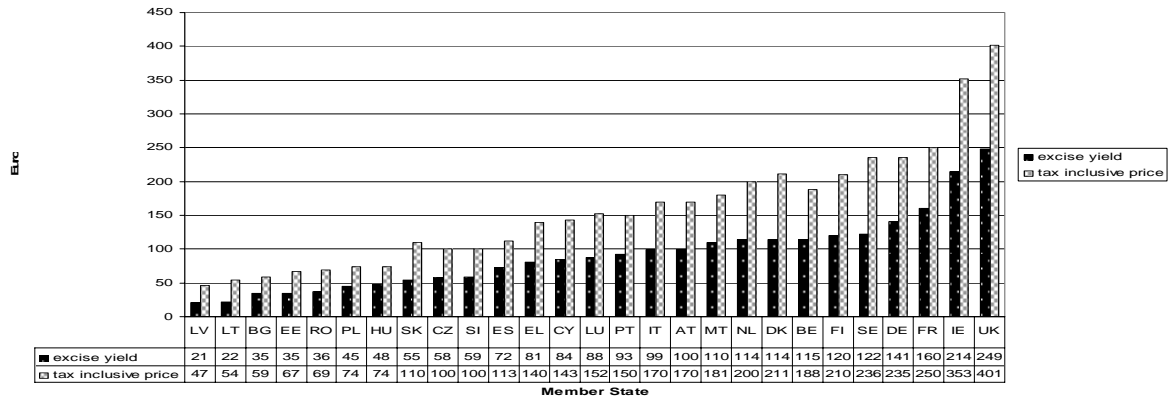
Die Prüfung der Struktur und Verbrauchsteuersätze auf Tabakwaren bringt uns zu der Schlussfolgerung, dass eine Reihe wichtiger Änderungen an der aktuellen Gesetzgebung erforderlich sind:

- Im Hinblick auf eine größere Transparenz der Vorschriften und zur Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen im gesamten Tabaksektor sollte die gängigste Preisklasse als Bezugsgröße für die EU-Mindestbesteuerung durch gewichtete Durchschnittspreise ersetzt werden. Zur Unterstreichung gesundheitspolitischer Ziele sollte dies mit einem Mindeststeuerbetrag kombiniert werden, der für alle Zigaretten gilt. Der gewichtete Durchschnittspreis sollte auch als Bezugsgröße für die Messung des Anteils der spezifischen Verbrauchsteuer an der Gesamtsteuerlast dienen (Artikel 16 Absatz 2 der Richtlinie 95/59/EG).
- Den Mitgliedstaaten sollte eine größere Flexibilität bei der Struktur der Verbrauchsteuern auf Zigaretten gewährt werden.
- Die Einführung einer Kombination aus einer proportionalen Mindeststeuer und einem Mindeststeuerbetrag auf Feinschnitttabak wäre eine geeignete Möglichkeit, die Besteuerung von Zigaretten und Feinschnitttabak anzugleichen.
- Was Zigaretten betrifft, würde aus gesundheitspolitischer Sicht ein Anstieg der Mindeststeuern in den nächsten fünf Jahren auf 90 EUR auf alle Zigaretten und auf 63 % auf den gewichteten Durchschnittspreis einen möglichen Rückgang der Nachfrage um 10 % auslösen. Außerdem würde dies die Kluft bei den Steuern und Preisen innerhalb des Binnenmarktes verringern.
- Die Mindestsätze auf Feinschnitttabak sollten auf zwei Drittel des Satzes auf Zigaretten angepasst werden und parallel zu den Verbrauchsteuern auf Zigaretten angehoben werden.
- Maßnahmen zur Angleichung der Verbrauchsteuern auf Zigaretten im Binnenmarkt sollten mit einer Verstärkung des Kampfes gegen den illegalen Handel, insbesondere aus Drittländern, kombiniert werden.
- Abschließend sollten die bestehenden Definitionen für Zigarren und Pfeifentabak geändert werden, um Steuerverzerrungen zu beseitigen, und die Mindestsätze sollten um die Inflation angepasst werden.

ANNEX 1: 2007 data on cigarettes (MPPC)

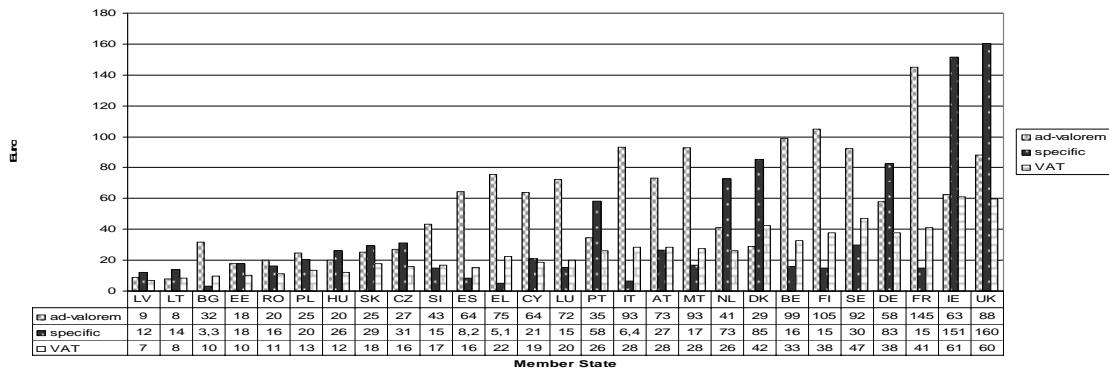
Graph 1

2007 excise duties / tax inclusive price



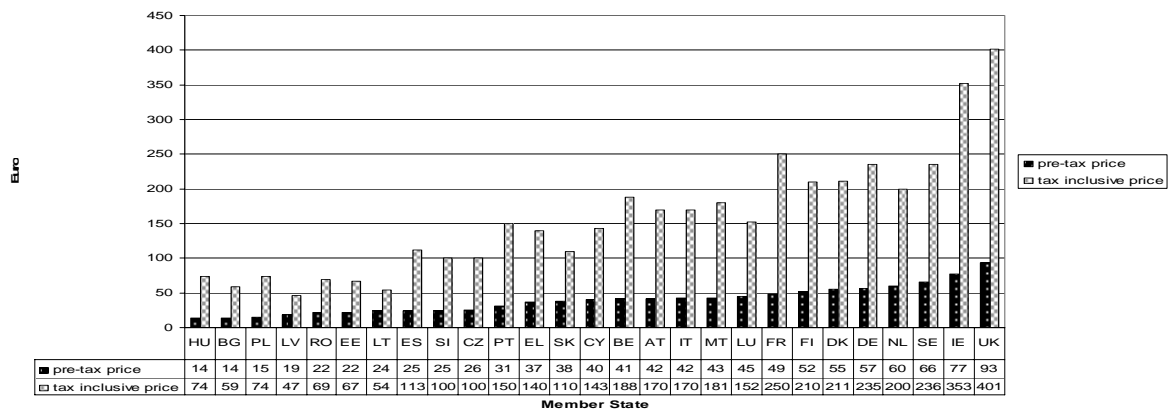
Graph 2

2007 ad-valorem/specific duties/VAT



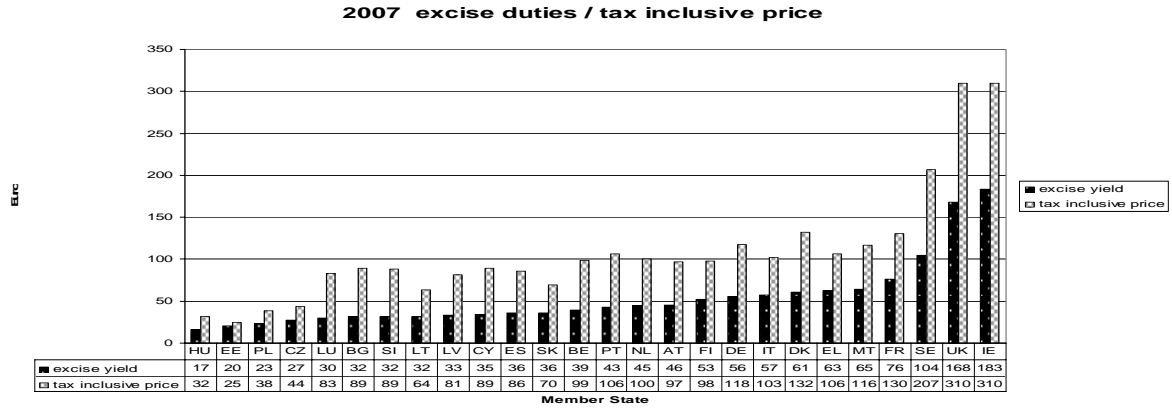
Graph 3

2007 pre-tax price cigarettes

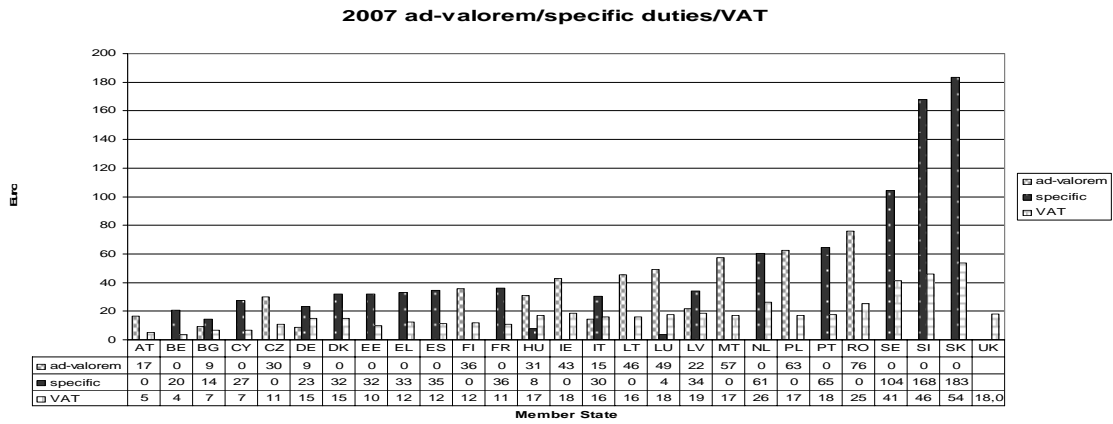


ANNEX 2: 2007 data on fine-cut tobacco (MPPC)

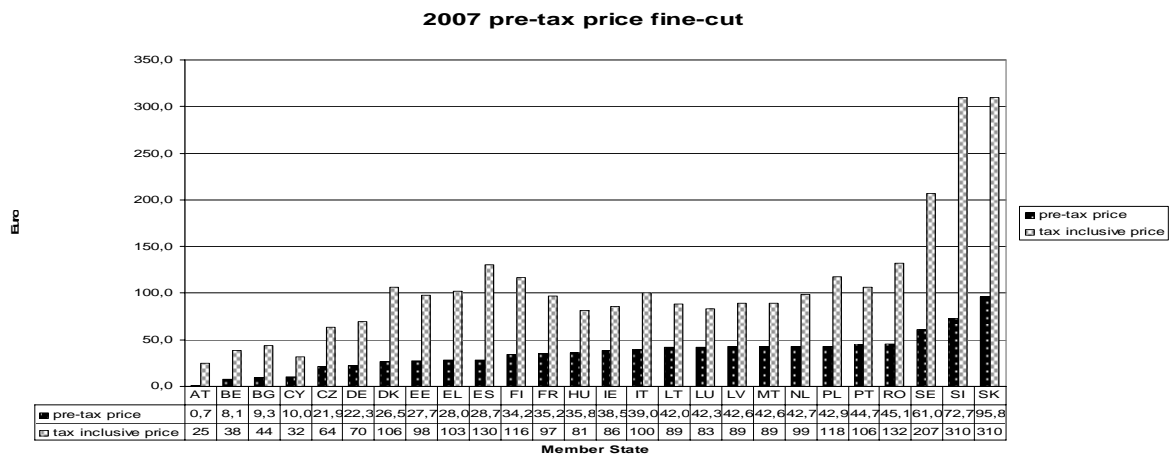
Graph 1



Graph 2



Graph 3



ANNEX 3: 2002-2006 releases for consumption of cigarettes

Releases for consumption of cigarettes - 2002-2006 (1000 pieces)

EU-27	2002	2003	2004	2005	2006	2002-06
AU	15.358.733	15.062.233	14.463.704	13.280.238	13.883.290	-10%
BE	14.314.440	14.286.561	13.634.112	13.384.484	13.705.663	-4%
CY	2.017.325	1.985.432	1.655.603	1.921.873	1.888.343	-6%
CZ	19.096.775	25.613.577	22.459.838	26.231.340	28.262.528	48%
DK	7.156.722	7.872.682	8.177.705	7.762.472	8.215.985	15%
EE	2.294.900	2.239.173	2.189.850	2.421.679	2.277.728	-1%
FI	4.923.954	4.798.725	4.929.521	5.078.000	4.986.000	1%
FR	80.529.400	69.647.800	54.924.400	54.810.412	55.772.177	-31%
DE	145.152.720	132.603.170	111.716.210	95.826.690	93.465.500	-36%
EL	31.987.518	32.369.492	35.185.190	34.408.444	33.383.128	4%
HU	18.319.609	19.435.456	13.853.849	14.184.287	15.810.596	-14%
IE	7.015.555	6.294.855	5.330.593	5.419.638	5.857.276	-17%
IT	105.215.836	101.581.626	98.846.737	92.822.302	93.807.356	-11%
LV	3.787.340	3.994.500	5.062.364	4.197.236	4.753.872	26%
LT	4.979.270	3.666.203	2.957.084	3.721.841	5.216.700	5%
LU	5.780.790	5.610.803	6.374.169	5.309.000	4.745.000	-18%
MT	596.247	576.900	565.376	589.151	578.686	-3%
NL	17.024.215	17.080.472	14.999.591	13.654.000	13.963.000	-18%
PL	82.047.368	80.244.262	75.283.084	87.553.826	79.769.525	-3%
PT	17.924.867	19.623.143	18.069.016	17.134.790	18.963.003	6%
SK	4.989.533	2.997.609	4.564.499	9.410.743	4.786.986	-4%
SI	4.794.979	4.611.836	4.487.482	4.556.764	4.947.442	3%
ES	90.615.611	92.333.287	93.261.002	92.699.536	91.834.325	1%
SE	7.656.792	7.482.187	7.281.953	6.859.511	7.674.016	0%
UK	56.088.000	53.952.287	52.620.073	50.503.000	49.011.000	-13%
BG	22.612.855	26.245.083	23.043.814	20.596.677	14.836.821	-34%
RO	na	na	na	36.490.906	32.452.729	-11%
Total EU 15	606.745.153	580.599.323	539.813.976	508.952.517	509.266.719	-16%
Total EU 12 (excl RO)	165.536.201	171.610.031	156.122.843	175.385.417	163.129.227	-1%
Total EU 27 (excl RO)	772.281.353	752.209.353	695.936.819	684.337.934	672.395.947	-13%

ANNEX 4: 2002-2006 releases for consumption of fine-cut

Releases for consumption of fine cut tobacco - 2002-2006 (kilogram)

EU-27	2002	2003	2004	2005	2006	2002-06
AU	259.000	272.000	298.000	396.000	422.900	63%
BE	8.417.000	8.327.000	8.429.000	8.180.707	9.425.583	12%
CY	62.000	97.000	152.000	170.518	192.799	211%
CZ*	629.400	650.400	190.300	423.300	481.957	-23%
DK	902.200	855.200	675.300	577.000	552.000	-39%
EE	8.000	8.000	10.000	12.680	10.680	34%
FI	949.000	931.000	880.000	883.000	796.000	-16%
FR	5.720.900	5.980.000	6.969.500	7.008.800	7.107.073	24%
DE**	14.441.300	14.834.100	15.400.000	14.700.900	18.747.400	30%
EL	800.700	819.000	964.000	1.038.884	1.247.809	56%
HU	757.701	1.159.668	1.027.501	895.180	739.374	-2%
IE	135.568	111.904	112.320	95.972	107.264	-21%
IT	285.520	324.510	463.255	593.460	677.589	137%
LV	6.700	7.500	8.200	14.000	18.500	176%
LT	na	57.151	14.306	11.500	12.718	na
LU	3.194.000	2.983.000	3.006.000	2.970.423	2.845.418	-11%
MT	19.060	19.850	27.170	30.850	27.290	43%
NL	13.130.839	12.943.061	12.087.666	10.970.000	10.811.000	-18%
PL	1.060.000	1.727.000	2.583.000	828.000	496.000	-53%
PT	302.830	287.370	326.450	391.470	358.480	18%
SK	33.527	19.837	24.000	13.000	26.000	-22%
SI	30.445	28.392	26.642	16.040	19.120	-37%
ES	1.275.416	1.785.347	2.254.601	2.684.910	2.612.660	105%
SE	886.000	825.000	909.000	966.000	800.000	-10%
UK	2.864.039	2.893.447	3.052.281	3.189.180	3.453.780	21%
BG	500	700	1.300	2.000	8.300	1560%
RO	na	na	na	na	na	na
Total EU 15	53.564.312	54.171.938	55.827.374	54.646.706	59.964.956	12%
Total EU 12 (excl LT, RO)	2.607.333	3.718.347	4.050.113	2.405.568	2.020.020	-23%
Total EU 27 (excl LT, RO)	56.171.645	57.890.285	59.877.486	57.052.274	61.984.976	10%

DE:** excluding pre-portioned tobacco

BE, CY, FI, ET, EL, LV, LU, LT, BG, SE: including other smoking **CZ*:** From July 2005 the figures indicate the total quantity of other smoking tobacco and fine-cut tobacco together.